

Die Pflicht der Grundstückseigentümer zur Straßenreinigung

Anfragen von Bürgern aus verschiedenen amtsangehörigen Gemeinden und zum Teil erhebliche Mängel bei der Reinigung der Straßen machen deutlich, dass es immer noch mangelnde Kenntnisse zu dem Umfang der Straßenreinigungspflicht gibt.

In Anknüpfung an die bereits erfolgten Veröffentlichungen zu dieser Thematik sollen an dieser Stelle die Kernpunkte der Reinigung in den Sommermonaten nochmals dargestellt werden, ohne auf die Satzungen der einzelnen Gemeinden einzugehen, da diese sich in den Grundsätzen gleichen.

- Fahrbahnen und Gehwege sind durch die Grundstückseigentümer in der Frontlänge der jeweils anliegenden Grundstücke zu reinigen.
- Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
- Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Sickermulden, Rinnsteine, Straßeneinlaufschächte für Regenwasser sowie Radwege.
- Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- Bei verschiedenen Straßen ist die Fahrbahn jedoch von der Reinigung ausgenommen. Dies betrifft in der Regel die Landes-, Bundes- und Kreisstraßen sowie die Fahrbahnen in der Gemeinde Barsdorf.
Genauere Aussagen hierzu sind den einzelnen Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden zu entnehmen.
- Soweit die Fahrbahnen nicht durch die Grundstückseigentümer zu reinigen sind, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.
- Die Reinigung hat einmal wöchentlich spätestens am letzten Werktag (Sonnabend) zu erfolgen.
- Zur Reinigung gehört das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Das Kehrgut ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Es darf nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte verbracht werden.
- Zur Reinigung gehört auch das regelmäßige Mähen des Rasens.
- Sollten sich vor dem Grundstück Straßenbäume befinden, so sind die Baumscheiben regelmäßig zu lockern, von Unrat zu befreien und Jungtriebe zu entfernen.
Darüber hinaus hat derjenige, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung **unverzüglich** zu beseitigen. Dies gilt für den Landwirt, der einen Teil seiner Ladung verliert genauso, wie für den Hundehalter, dessen Hund sein Häufchen macht oder für die Äpfelchen die Reiter mit Pferd auf öffentlichen Straßen hinterlassen, um nur einige Beispiele zu nennen.
Weitergehende Probleme zu den einzelnen Gemeinden können im Ordnungsamt erfragt werden bzw. kann dort auch Einsicht in die jeweiligen Satzungen genommen werden.

Es wird auch darauf verwiesen, dass der Grundstückseigentümer ordnungswidrig handelt, der diesen Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

Durch das Ordnungsamt werden in den kommenden Wochen diesbezüglich Kontrollen durchgeführt und ich hoffe, dass diese Zeilen als Anregung dienen und es möglichst wenig zu beanstanden gibt.

i. A.
Wunderlich

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Fürstenberg/Havel vom 27. 06. 2002

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der jetzt gültigen Fassung und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398) in der jetzt gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in der Sitzung am 27. 06. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Fürstenberg/Havel in

	bis zu einer Breite (für Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Schrammborde mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 4a), 5a) von
--	--
- 1.1. Kleingartengebieten
und Wochenendhausgebieten 6 m
- 1.2. Kleinsiedlungsgebieten
und Ferienhausgebieten 10 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m
- 1.3. Dorfgebieten, reinen, allgemeinen
und besonderen Wohngebieten
und Mischgebieten 14 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8 m
- 1.4. Kerngebieten, Gewerbegebieten
und anderen als den in Nr. 1.1.
und 1.2. genannten Sondergebieten 18 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
- 1.5. Industriegebieten 20 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m
2. für die öffentlichen, aus rechtlichen
oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen
nicht befahrbaren Verkehrsanlagen
innerhalb der Baugebiete
(z. B. Fußwege, Wohnwege)
bis zu einer Breite (mit Ausnahme
der Bestandteile nach Nr. 5a) von 5 m
3. für die nicht zum Anbau bestimmten
zur Erschließung der Baugebiete
notwendigen Sammelstraßen innerhalb
der Baugebiete bis zu einer Breite
(mit Ausnahme der Bestandteile nach
Nr. 4a), 5a) von 21 m
4. für Parkflächen
 - a) die Bestandteil der in den Nr. 1 und 3
genannten Verkehrsanlagen sind,
bis zu einer weiteren Breite von 6 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in den
Nummern 1 und 3 genannten
Verkehrsanlagen, aber nach
städtebaulichen Grundsätzen innerhalb
der Baugebiete zu deren Erschließung
notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Fläche
des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1
und 2 finden Anwendung;
5. für Grünanlagen mit Ausnahme
von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der in den Nummern
1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind,
bis zu einer weiteren Breite von 6 m

- b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich, nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit) insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Der nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstückes ergibt sich durch die Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 2, Abs. 3) mit einem Nutzungsfaktor (§ 5 Abs. 4). Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§ 5 Abs. 5, Abs. 6) und Art (§ 5 Abs. 7) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß
 - 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
 - 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
 - 0,50 bei Gemeindebedarfs- oder Grünflächen-Grundstücken, deren Grundstücksfläche aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wobei Abs. 5 keine Anwendung findet.
- Die Bewertung eines Vollgeschosses richtet sich nach § 2 Abs. 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Be-

bauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- Bei bebauten, unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der rechtlich zulässigen Bebauung. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes, geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
 - Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
 - Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (7) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder nach der auf dem Grundstück in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Nutzung in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 5 Abs. 4 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 1 Satz 1) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 5a

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Nutzungsfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
- wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
 - für die Fläche der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahnen,
 4. Radwege,
 5. Gehwege,
 6. unselbständige Parkflächen,
 7. unselbständige Grünanlagen,
 8. Mischflächen,
 9. Entwässerungseinrichtungen,
 10. Beleuchtungseinrichtungen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Zif-

fern 3–7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

**§ 7
Merkmale der endgültigen Herstellung
der Erschließungsanlagen**

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

**§ 8
Immissionsschutzanlagen**

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

**§ 9
Vorausleistungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

**§ 10
Ablösung des Erschließungsbeitrages**


Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 27. 06. 2002

Aymanns
Amtsleiter



Appel
ehrenamtliche Bürgermeisterin
als Vorsitzende
der Stadtverordnetenversammlung

**Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Fürstenberg/Havel**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. 10. 1993 (GVBL. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg (VergnStG) vom 27. 06. 1991 in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 21. 03. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze gemäß § 14 VergnügStG für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates werden abweichend vom § 14 Abs. 3 VergnügStG wie folgt festgesetzt.

Die Steuer beträgt in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, jedermann zugänglichen Orten:

- a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro
- b) für sonstige Geräte 14,00 Euro

je Gerät und angefangenen Kalendermonat.

§ 2

Die Vergnügungssteuer für Apparate ist bis zum 10. eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 3


Die sonstigen Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes werden von dieser Satzung nicht betroffen.

§ 4

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 26.04.1997 in Kraft getretene Vergnügungssteuersatzung der Stadt Fürstenberg/Havel außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 03.07.2002

Aymanns
Amtsleiter



Apf
ehrenamtl. Bürgermeisterin
und Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

**Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Himmelpfort**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. 10. 1993 (GVBL. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg (VergnStG) vom 27. 06. 1991 in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Himmelpfort in ihrer Sitzung am 09.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze gemäß § 14 VergnügStG für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates werden abweichend vom § 14 Abs. 3 VergnügStG wie folgt festgesetzt.

Die Steuer beträgt in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, jedermann zugänglichen Orten:

- a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro
- b) für sonstige Geräte 14,00 Euro

je Gerät und angefangenen Kalendermonat.

§ 2

Die Vergnügungssteuer für Apparate ist bis zum 10. eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 3

Die sonstigen Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes werden von dieser Satzung nicht betroffen.

§ 4

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 22. 04. 1997 in Kraft getretene Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Himmelpfort vom 10. 02. 1997 außer Kraft.

Himmelpfort, den 09. 07. 2002

Aymanns
Amtsleiter



Kliesch
ehrenamtl. Bürgermeister
und Vorsitzender
der Gemeindevertretung